Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 116 (1998)

Heft: 26

Artikel: Juristische Betrachtung des Schadenfalls: Wechselwirkung zwischen Strafrecht, Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung

Autor: Hürlimann, Roland / Ender, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-79533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Roland Hürlimann, Zürich, Thomas Ender, Baden

Juristische Betrachtung des Schadenfalls

Wechselwirkungen zwischen Strafrecht, Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung

Der nachfolgende Aufsatz befasst sich mit verschiedenen juristischen Aspekten eines Schadenfalls, die sich aus der gleichzeitigen Relevanz von Strafrecht und Haftpflichtrecht sowie der Mitwirkung einer Haftpflichtversicherung ergeben.

Viele Schadenfälle führen nicht bloss zu einem Schaden und entsprechender Schadenersatzpflicht oder Gewährleistungspflicht des Schädigers; oftmals ist der Schadenfall auch strafrechtlich relevant.

Ist der Unternehmer haftpflichtversichert, kommt die Versicherung - sofern das Schadenereignis von der Deckung erfasst ist - bis zur Höhe der Versicherungsdeckung für den Schaden auf. Da auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche unter den Versicherungsschutz fällt (sog. Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung[1]), vertritt die Versicherung den Schädiger gegen den Geschädigten. Unter Umständen hat sie anschliessend ein Regressrecht auf den Haftpflichtigen.

Es sind somit diverse juristische Fragen aus verschiedensten Rechtsgebieten (Haftpflichtrecht, Auftragsrecht, Strafrecht, Privatversicherungsrecht, sehr oft Unfallversicherungsrecht und auch andere Gebiete des Sozialversicherungsrechts) zu klären. In diesem Komplex bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten; teils sind diese gewollt, teils sind sie einfach faktisch vorhanden.

Strafprozess/Zivilprozess

Ist ein Schadenfall eingetreten, sieht sich der potentielle Schädiger in der Regel vorerst mit zwei juristischen Verfahren konfrontiert: einerseits ermitteln die staatlichen Untersuchungsorgane, ob ein Straftatbestand erfüllt ist; anderseits machen die Geschädigten ihre Schadenersatzansprüche geltend. Die Ermittlungen der Strafuntersuchungsbehörden führen allenfalls zu einem Strafprozess, während die Schadenersatzansprüche in der Regel vom Zivilrichter beurteilt werden. Je nach Prozessordnung geschieht dies vor denselben Gerichten, aber eben in einem anderen, getrennten Verfahren. Allerdings besteht die Möglichkeit, auch im Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (sog. Adhäsionsprozess); der Schädiger hat sich in diesem Falle bloss einem Verfahren zu stellen.

Die Gerichte haben unterschiedliche Fragen (Strafbarkeit/Schadenersatzpflicht) zu beantworten. Teilweise sind einzelne Tatbestandsmerkmale jedoch sehr ähnlich definiert, weshalb Wechselwirkungen möglich sind. Am Beispiel des Verschuldens (als Voraussetzung der Strafbarkeit und der Haftpflicht) werden Ähnlichkeit (aber eben gerade nicht Identität) eines strafrechtlichen und haftpflichtrechtlichen Begriffs kurz erläutert.

Verschulden im Straf- und Haftpflichtrecht

Im Haftpflichtrecht gilt: «Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet» (Art. 41 OR). Nach Art. 41 OR haftet ein Schädiger dann, wenn sich seine Haftung nicht aus einer anderen Haftungsnorm ergibt. Solche Normen (z.B. Werkeigentümerhaftung [Art. 58 OR], Grundeigentümerhaftung [Art. 679 ZGB], Hilfspersonenhaftung [Art. 55 OR], Fahrzeughalterhaftung [Art. 58 ff. SVG] u.a.m.) sehen oft eine verschuldensunabhängige Haftung, eine sog. Kausalhaftung, vor. Im Anwendungsbereich dieser Spezialtatbestände wird die Position des Geschädigten massiv verbessert; indem die Haftung und Ersatzpflicht kein Verschulden voraussetzt. Umgekehrt haftet nach Art. 41 OR der Schädiger nur dann, wenn er «mit Absicht» oder «aus Fahrlässigkeit» gehandelt hat. Dieses Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen.

Davon zu unterscheiden ist die Beurteilung nach Strafrecht. Strafbar ist, wer eine Tat begeht, die das Gesetz mit Strafe bedroht (Art. 1 StGB). Im Bereich der Bautätigkeit kommen nicht nur die «bauspezifischen» Straftatbestände in Frage (wie z.B. Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde [Art. 229 StGB], Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen [Art. 230 StGB], Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen [Art. 228 StGB], Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes [Art. 227 StGB] o.ä.), sondern auch andere Straftatbestände, namentlich im Bereich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (z.B. fahrlässige Tötung [Art. 117 StGB], fahrlässige Körperverletzung [Art. 125 StGB]). Strafbar ist nur, wenn tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten auch schuldhaft ist, d.h., wenn es dem Täter persönlich vorgeworfen werden kann (Art. 18 StGB).[2]

Im Haftpflichtrecht besteht die Fahrlässigkeit «in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt»; diese richtet sich nach dem «an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Berufszweig üblichen Verhalten in bestimmten Situationen».[3] Das Strafgesetzbuch definiert Fahrlässigkeit als «pflichtwidrige Unvorsichtigkeit. ... Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist» (Art. 18 StGB).

Auch wenn sich die herrschenden Fahrlässigkeitsdefinitionen im Haftpflichtrecht und Strafrecht sehr ähneln, besteht doch ein wesentlicher Unterschied: Im Haftpflichtrecht gilt ein objektivierter Fahrlässigkeitsbegriff. Die aufzubringende Sorgfalt wird am hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Situation des Schädigers gemessen. Weicht der Schädiger von diesem hypothetischen Verhalten ab, hat er seine Sorgfaltspflichten verletzt, auch wenn er subjektiv gar nicht in der Lage war, die erforderliche Sorgfalt aufzubringen.[4] Hat der Schädiger in diesem Sinne fahrlässig gehandelt und sind die übrigen Voraussetzungen (Schaden, Widerrechtlichkeit, adäquater Kausalzusammenhang) erfüllt, haftet er. Demgegenüber bemisst sich die erforderliche Sorgfalt im Strafrecht sowohl nach den Umständen als auch nach den persönlichen Verhältnissen.[5] Der Täter muss jene Sorgfalt aufwenden, zu welcher er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, und nicht mehr.[6]

Der zivilrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff ist somit strenger als der strafrechtliche. Wird dem Täter im Strafprozess keine Sorgfaltspflichtsverletzung und somit keine Fahrlässigkeit vorgeworfen, kann er dennoch haftpflichtig werden. Strafbarkeit und Haftpflicht korrelieren somit nicht zwingend.

Beziehungen zwischen Strafurteil und Haftpflichturteil

Was das Verhältnis des Ausgangs des Strafprozesses zu einem nachfolgenden Zivilprozess angeht, so gilt als allgemeines Prinzip die Entscheidungsfreiheit: Der Zivilrichter ist nicht an die Beurteilung durch den Strafrichter, der Strafrichter nicht an jene durch den Zivilrichter gebunden. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, wären die Kantone aber berechtigt, diese Beziehungen und Bindungen in ihrem Prozessrecht anders zu regeln.[7]

Das Bundesrecht enthält mit Art. 53 OR eine nicht sehr klar formulierte Vorschrift. Danach ist - zusammengefasst - der Zivilrichter bei seiner Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld und der Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit an die Bestimmungen des materiellen Strafrechts über die Zurechnungsfähigkeit oder an einen Freispruch durch das Strafrecht nicht gebunden.[8] Art. 53 OR hält somit die Entscheidungsfreiheit des Zivilrichters nur für einzelne (allerdings sehr wichtige) Fragen ausdrücklich fest; solange die Kantone aber nichts anderes festlegen, gilt die erwähnte Entscheidungsfreiheit als allgemeines Prinzip.

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Zivilrichter von Bundesrechts wegen grundsätzlich frei ist, die wichtigsten Voraussetzungen der Haftpflicht des Schädigers unabhängig von einer allfälligen Verurteilung durch den Strafrichter zu beurteilen. Er muss frei urteilen; dabei hat er nach konstanter Praxis die Meinung des Strafrichters zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend zu würdigen.[9]

In der Praxis ist es allerdings häufig so, dass ein Strafurteil stark präjudizierend wirkt; der Zivilrechtler stützt sich sehr oft auf das Strafverfahren ab.[10] Zwar ist nicht auszuschliessen, dass ein Geschädigter im Zivilprozess trotz Freispruch des Schädigers im Strafprozess eine Verurteilung zu Schadenersatzzahlung erreicht.[11] Dass der Zivilrichter - trotz Unabhängigkeit - nach einer strafrechtlichen Verurteilung die Haftpflicht des Schädigers verneint, ist jedoch kaum vorstellbar und dürfte äusserst selten sein. Die Frage der Haftpflicht wird faktisch somit - allen Unterschieden zwischen Haftpflicht und Strafbarkeit zum Trotz - häufig im vorgelagerten Strafprozess und nicht im Zivilprozess entschieden.

Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung

Verfügt der Schädiger über eine Haftpflichtversicherung (z.B. eine Betriebshaftpflichtversicherung), so kommt sie im Rahmen der Deckung für jene Schäden auf, welche der Schädiger zufolge gesetzlicher Haftpflicht erleidet. Wie erwähnt, umfasst die Versicherungsdeckung auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Diese Rechtsschutzfunktion birgt nun einige Probleme für den Versicherten in sich:

Die Verteidigung des Schädigers in einem dem Zivilverfahren vorangehenden Strafprozess wird von der Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung nicht erfasst. Der Schädiger hat deshalb in der Regel selber für die Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren zu sorgen. Dies ist insofern problematisch, als ein Schuldspruch im Strafverfahren das Zivilverfahren präjudiziert.

Mit Abschluss des Versicherungsvertrags hat sich der Versicherte verpflichtet, die Behandlung des Schadenfalls im Rahmen der Deckung der Haftpflichtversicherung zu überlassen. Die Versicherung vertritt den Schädiger gegenüber dem Geschädigten. Der Versicherte hat von der Versicherung ausgehandelte vergleichsweise Schadenerledigungen zu akzeptieren. Ebenso hat er keine Möglichkeit, gegen den Willen der Versicherung auf einer gerichtlichen Beurteilung seiner Haftpflicht zu bestehen. Die Erfahrung zeigt, dass die Haftpflichtversicherer nach einer Verurteilung des Schädigers im Strafprozess den Zivilprozess meiden und die Haftpflicht des Versicherten anerkennen. Die Schadenserledigung durch die Versicherung ist dem Versicherten allerdings nicht gleichgültig: In der Regel hat er einen Selbstbehalt zu bezahlen; sodann hat der Versicherer im Schadenfall die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Nicht zuletzt kann die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Versicherten regressieren.[12]

Die Vertretung des Schädigers durch die Haftpflichtversicherung führt sodann dazu, dass er durch eine Gesellschaft vertreten wird, die im Zusammenhang mit dem konkreten Schadenfall auch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt. Dieser Interessenkonflikt besteht nicht nur theoretisch, da die Interessen des Schädigers nicht zwingend identisch sind mit jenen seines Versicherers:

- Die Versicherung behält sich regelmässig das Recht vor, auf eine einmal erteilte Deckungszusage zurückzukommen, falls neue Gesichtspunkte auftauchen sollten; die Interessenwahrung durch die Versicherung ist demnach von vornherein nur bedingt.
- Die Rechtsschutzfunktion spielt nur im Rahmen der Versicherungsdeckung; für den Geschädigten ist nicht immer nachvollziehbar, ob die Tätigkeit der Versicherung seine Interessen in jeder Hinsicht - also auch im ungedeckten Bereich - wahrt.
- Im Rahmen der Interessenwahrung hat der Schädiger die Versicherung umfassend zu dokumentieren. Der Versicherte weiss nicht und kann nicht immer abschätzen, ob die Versicherung diese Unterlagen, die er aufforderungsgemäss aushändigt, gegebenenfalls nicht auch dazu verwendet, die Versicherungsdeckung in Frage zu stellen.
- Möglicherweise hat die Versicherung auch ein Interesse, den Schadenfall in Kulanz zu erledigen.[13] Für den Versicherten sind solche Zusammenhänge nicht immer ohne weiteres erkennbar.

Dem Geschädigten, der sich von Anfang an anwaltlich vertreten lassen will, halten einzelne Versicherungen entgegen, solange die Angelegenheit nicht streitig sei, werde sie seine Vertretung übernehmen. Nun ist jedoch offensichtlich, dass die Weichen für eine erfolgreiche Interessenwahrung oftmals gerade im vorprozessualen Stadium gestellt werden. Die Vertretung durch einen unabhängigen Anwalt ist deshalb angezeigt und zum allseitigen Vorteil. Dieser kann in - je nach Verhältnissen enger - Zusammenarbeit mit dem fachkundigen Sachbearbeiter der Versicherung die Interessen des Haftpflichtigen am besten wahren. Die Versicherung wird sich an den Kosten des vorprozessual tätigen Anwaltes meistens nicht oder nur teilweise beteiligen. Die Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung ist somit auch diesbezüglich eine relative.

Auswirkungen der Haftpflichtversicherung auf das Urteil

Spezieller Erwähnung bedürfen im Rahmen der Wechselwirkungen Strafrecht/Haftpflichtrecht/Haftpflichtversicherung die sog. «Versicherungsurteile». Darunter wird der Umstand verstanden, dass das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf seiten des potentiellen Schädigers das Gewissen des angerufenen Gerichts, im Zweifel gegen den Angeklagten oder den Beklagten zu urteilen, entscheidend beruhigt. Solche Urteile gibt es offiziell nicht;[14] sie sind jedoch Tatsache.[15] Die Haftpflichtversicherungen sind an dieser Entwicklung nicht ganz unschuldig: Das Gericht weiss, dass der Geschädigte keine Probleme haben wird, für seinen Schaden Deckung zu erhalten, wenn er ein die Strafbarkeit des Schädigers bejahendes Urteil vorlegen kann. Umgekehrt weiss ein Rich-

Anmerkungen

[1]Hiezu *Schwander*: Die Haftpflichtversicherung des Architekten. in: *Gauch/Tercier* (Hrsg.): Das Architektenrecht, 3. Aufl. Freiburg 1995, S. 537 ff., N 1828

[2]Hiezu *Trechsel/Noll*: Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil. 4. Aufl., Zürich 1994, S. 128 ff. Nach überwiegender Meinung sind Vorsatz und Fahrlässigkeit im Bereich des Strafrechts keine Schuldformen, sondern Tatbestandselemente: *Rehberg*: StGB. 14. Aufl., Zürich 1997, S. 44. Im Bereich des Haftpflichtrechts gilt die Fahrlässigkeit - und um diese geht es im folgenden in erster Linie - als Schuldform: Ist sie - und die anderen Voraussetzungen - gegeben, haftet der Schädiger. Strafbar ist er, wenn seine Tat sowohl fahrlässig (als Element des Tatbestands) und schuldhaft (persönliche Vorwerfbarkeit) ist.

[3]Statt vieler *Rey*: Ausservertragliches Haftpflichtrecht. Zürich 1995, N 843, mit zahlreichen Hinweisen

[4]*Rey*: a.a.O., N 844; *Brehm*: Berner Kommentar VI/1/3/1. Bern 1990, N 183 ff. zu Art. 41 OR

[5]*Trechsel/Noll*: a.a.O., S. 239

[6]Eine gewisse Korrektur erfährt dieser subjektive Fahrlässigkeitsbegriff dadurch, dass auch die Übernahme einer Aufgabe, die der Täter nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht erfüllen kann, als Sorgfaltspflichtsverletzung gilt (sog. Übernahmeverschulden)

[7]*Brehm*: a.a.O., N 5 und N 11 zu Art. 53 OR

[8]*Brehm*: a.a.O., N 9 zu Art. 53 OR, mit Verweis auf Merz

[9]*Brehm*: a.a.O., N 32 zu Art. 53 OR, mit Nuancen in den Empfehlungen der Rechtsprechung an die Adresse der Zivilrichter (N 33 f.)

[10]*Brehm*: a.a.O., N 29 ff. zu Art. 53 OR

[11]Ein - medienwirksames - Anschauungsbeispiel lieferten in den letzten Jahren die Simpson-Prozesse

[12]Das Problem des Regresses stellt sich nicht bei jeder Versicherungsart in gleichem Masse: bei der «normalen» Haftpflichtversicherung hat der Geschädigte keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer, sondern nur einen Anspruch gegen den Schädiger. Hat der Schädiger den Schaden durch vorsätzliche Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens verursacht (z.B. durch vorsätzliche Verletzung der Regeln der Baukunde), so verfügt der Schädiger über keine Versicherungsdeckung; die Versicherung wird dem Geschädigten solchen Schaden nicht ersetzen. Sie wird gegenüber dem Schädiger somit nur in jenem Umfang regressieren, als sie Einwendungen aus dem Vertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach denen sie ihre Leistungen kürzen oder verweigern könnte, dem Geschädigten von Gesetzes wegen nicht entgegenhalten kann. Im Bereich der Motorfahrzeughalterhaftpflicht hat der Geschädigte jedoch einen direkten Anspruch gegen die Versicherung (Art. 65 Abs. 1 SVG).

[13]Beispielsweise unterhält sie mit dem Geschädigten gute Geschäftsbeziehungen: es kann für eine Versicherung durchaus angebracht sein, auch namhafte Schadenersatzbegehren zu befriedigen, um einen Grosskunden nicht zu verlieren.

[14]Weshalb einschlägige Urteile kaum zu finden sind

[15]Hiezu bereits *Keller*: Haftpflicht und Versicherung in der Wertordnung des technischen Zeitalters. in: Revolution der Technik - Evolutionen des Rechts, FS Oftinger, Zürich 1969, S. 111 ff., S. 116; Oftinger: Ausgewählte Schriften. Zürich 1978, S. 301

[16]Obwohl auch die Versicherungen wissen, dass das Strafurteil sich nicht über die Haftpflicht äussert und ähnliche Begriffe teilweise anders interpretiert werden.

[17]Der Jurist im Richter schreit!

[18]Der Mensch im Richter ist der Ansicht, bloss eine Versicherung, welche ja definitionsgemäss über genügend Mittel verfügt, getroffen zu haben. *Fellmann*: Selbstverantwortung und Verantwortlichkeit im Schadenersatzrecht. SJZ 91 (1995), S. 41 ff., S. 42: Der Richter «empfindet ... zu dem bedrohten und betroffenen Individuum, das vor den Schranken des Gerichts steht und um Ersatz seines Schadens kämpft, in aller Regel tiefe Sympathie».

[19]Aus den Fussnoten 17 und 18 darf nicht geschlossen werden, die Begriffe Jurist und Mensch stünden in unüberwindbarem Gegensatz.

[20]Ein Strafurteil bedeutet, dass ein Mensch straffällig geworden ist, gegen die Regeln der Rechtsordnung und der Gesellschaft verstossen hat; in einem Rechtsstaat beinhaltet ein Strafurteil auch immer einen moralischen Vorwurf. Wem Gesellschaft und seine Verantwortung in der Gesellschaft nicht gleichgültig sind, kann unter Umständen Mühe haben, einen solchen unberechtigten Vorwurf zu akzeptieren.

[21]Ein solcher dürfte bei «Versicherungsurteilen» selten vorkommen. Wie erwähnt, ist grobe Fahrlässigkeit der häufigste Rückgriffsfall. In solchen Fällen ist der Schuldspruch in der Regel am Platz. Will heissen: «Versicherungsurteile» bejahen die leichte Fahrlässigkeit; sie entscheiden Fälle, bei denen auf Schuldlosigkeit oder auf leichtes Verschulden erkannt werden kann, zu Ungunsten des Schädigers und Versicherten.

ter auch, dass die Versicherung klemmen wird, wenn das Gericht den Schädiger freispricht.[16] Es bejaht deshalb schweren Herzens[17], aber guten Gewissens[18] eine leichte Fahrlässigkeit und verurteilt den Schädiger zu z.B. Fr. 50.- Busse.[19] Für den Schädiger hat diese «Lösung» die Konsequenz, dass er nun vorbestraft ist.[20] Sodann wird er im Rahmen des Selbstbehalts oder eines allfälligen Rückgriffs[21] selber ersatzpflichtig. Nicht zuletzt führen solche Urteile im Rahmen der allgemeinen Rechtsentwicklung zu einer spürbaren Verschärfung der Sorgfaltspflichten und der Haftpflicht jedes einzelnen. Jedes Urteil wirkt in einem bestimmten Umfang präjudizierend. Dem späteren Richter bei der Beurteilung eines ähnlichen Anspruchs, dem Anwalt, der seine Prozessaussichten prüft und der Versicherung, die ihre Leistungspflicht beurteilt, sind bei Konsultation des früheren Entscheids nicht ersichtlich, dass dieses Präjudiz eigentlich nur die Zahlungspflicht der involvierten Haftpflichtversicherung motivieren bzw. betonieren sollte.

Adresse der Verfasser:
Roland Hürlimann, Dr. iur., Rechtsanwalt, Advokaturbureau, Baur Schumacher & Partner, Bahnhofplatz 9, 8023 Zürich, *Thomas Ender*, Dr. iur., Rechtsanwalt, Advokatur und Notariat, Baur Schumacher & Partner, Oberstadtstrasse 7, 5400 Baden